

Unfälle im Feuerwehrdienst – Fragen und Antworten zur Absicherung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg

▪ Einführung

Wenn ehrenamtliche Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr im Einsatz oder bei einer dienstlichen Veranstaltung gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden, sind sie über verschiedene Komponenten abgesichert.

Zu diesen Komponenten zählen neben den Leistungen der **gesetzlichen Unfallversicherung** nach Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) auch die **satzungsbedingten Mehrleistungen** der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) und die **zusätzlichen Leistungen** des Landes Baden-Württemberg. Diese Leistungen werden erbracht, sofern ein Unfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vorliegt und der Gesundheitsschaden Folge dieses Unfalles ist.

Zum Jahresbeginn 2016 hat das Innenministerium mit Unterstützung der Unfallkasse Baden-Württemberg eine weitere Verbesserung herbeigeführt. **Neu hinzugekommen** sind die **Unterstützungsleistungen des Landes** Baden-Württemberg für Gesundheitsschäden, für die aufgrund eines fehlenden medizinischen Zusammenhangs zum Unfall (insbesondere aufgrund von Vorschäden) kein Anspruch auf die o. g. Leistungen besteht. Diese sogenannten „**schicksalsbedingten Leiden**“ sind nunmehr auch mit entsprechenden Leistungen des Landes abgesichert.

Mit nachfolgendem Überblick soll sowohl den Feuerwehrangehörigen als auch den Verantwortlichen in der Gemeinde durch Fragen und deren Beantwortung deutlich gemacht werden, welche Grundsätze bei der Absicherung von Unfällen ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger im Feuerwehrdienst gelten.

▪ Fragen und Antworten

1. Wer ist über die Leistungen abgesichert?

Abgesichert sind alle Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- Angehörige der Einsatzabteilungen
- Angehörige der Jugendfeuerwehren
- Angehörige der Alters- und Ehrenabteilungen
- Angehörige der Musik- und Spielmansszüge (Musikabteilungen)
- Fachberater

2. Welche Tätigkeiten in der Feuerwehr sind abgesichert?

Neben der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Feuerwehrgesetz sind auch Tätigkeiten abgesichert, für die offizieller Feuerwehrdienst angeordnet wurde.

Insbesondere sind dies folgende Tätigkeiten:

- Einsätze
- Übungsdienste
- Aus- und Fortbildungen
- Feuerwehrveranstaltungen
- Leistungswettkämpfe
- Unfälle auf dem direkten Weg von der Wohnung zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

3. Welche Einschränkungen gibt es?

Bei Unfällen ohne zeitlichen, räumlichen oder inhaltlichen Zusammenhang mit dem eigentlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr besteht die Gefahr, dass der Versicherungsschutz verloren geht. Beispiele hierfür können sein:

- Privates Zusammensein im Anschluss an den Dienst
- Unfälle, die durch Streit oder Blödsinn entstanden sind
- Unfälle in Folge von selbstverursachten Bewusstseinsstörungen
- Essen und Trinken

4. Was ist bei einem Unfall zu beachten?

Sollte es zu einem Unfall im Rahmen der genannten Tätigkeiten kommen, ist dies zwingend dem Einsatzleiter der Feuerwehr anzuzeigen und im Einsatzbericht statistisch zu erheben.

Der Einsatzleiter veranlasst bei einer voraussichtlichen Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen die Erstellung einer Unfallanzeige, die über den Feuerwehrkommandanten und die Gemeinde unverzüglich an die UKBW als Versicherungsträger übermittelt werden muss.

Das Formular der Unfallanzeige kann auf der Homepage der UKBW (www.ukbw.de) unter der Rubrik „Service – Unfallanzeigen – Beschäftigte und sonstige“ heruntergeladen und ausgedruckt werden.

5. Was ist bei einer ärztlichen Behandlung zu beachten?

Neben den üblichen Maßnahmen der Ersten Hilfe, die noch vor Ort einzuleiten sind, muss bei einem Arzt- oder Krankenhausbesuch darauf hingewiesen werden, dass es sich um einen Unfall bei der Freiwilligen Feuerwehr handelt. Hierdurch erfolgt eine direkte Abrechnung der gesamten Kosten mit der UKBW.

6. Wer ist mein Ansprechpartner bei einem Unfall in der Freiwilligen Feuerwehr?

Ansprechpartner ist die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW). Das Service-Center der UKBW ist telefonisch unter der Rufnummer 0711/9321-0 erreichbar. Die Mailadresse lautet info@ukbw.de.

7. Muss zusätzlich ein Antrag gestellt werden?

Nach der eingegangenen Unfallanzeige prüft die UKBW, welche Leistungen im konkreten Einzelfall gewährt werden können. Sofern hierzu ergänzende Angaben oder ein Antrag (wird nur für die Unterstützungsleistungen benötigt) erforderlich ist, meldet sich die UKBW beim Betroffenen. Die UKBW prüft den kompletten Sachverhalt und ist einheitlicher Ansprechpartner für alle Leistungen.

8. Welche Leistungen gibt es?

- Leistungen aufgrund eines Unfalles im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung:
 - **Heilbehandlung**
Darunter fallen beispielsweise Arzt-/Krankenhauskosten, Medikamente, Hilfsmittel, Kosten von Rehabilitationsmaßnahmen
 - **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft**
Darunter fallen beispielsweise finanzielle Hilfen zum eventuell durch den Unfall notwendigen Umbau der Wohnung
 - **Geldleistungen**

- Leistung bei fehlendem medizinischem Zusammenhang zwischen Unfall und Gesundheitsschaden:
 - **Unterstützungsleistung**

9. Wie hoch sind die Geldleistungen?

Grundsätzlich sind folgende Geldleistungen im Rahmen eines Unfalls bei der Freiwilligen Feuerwehr vorgesehen:

- ✓ Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung
- ✓ zuzüglich Mehrleistungen nach der Satzung der UKBW
- ✓ zuzüglich zusätzliche Leistungen des Landes Baden-Württemberg

Sofern für Gesundheitsschäden keine Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt werden können, können seit 1. Januar 2016 Unterstützungsleistungen des Landes in Anspruch genommen werden.

Eine Übersicht über die umfangreichen Leistungen bei Unfällen und Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst ist diesem Artikel als Anlage angefügt. Die Höhe der Geldleistung ist jedoch von diversen Faktoren abhängig (u. a. vom bisherigen Jahresarbeitsverdienst des Betroffenen), sodass hierzu nur im konkreten Einzelfall eine Berechnung erfolgen kann.

Weitere Einzelheiten zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, den Mehrleistungen und den zusätzlichen Leistungen sowie Berechnungsbeispiele können dem „Leitfaden für Feuerwehren“ der UKBW entnommen werden, der auf der

Homepage der UKBW unter www.ukbw.de in der Rubrik „Prävention – Schriften & Medien – Publikationen der UKBW“ abzurufen ist.

10. Was sind Unterstützungsleistungen?

Das Land Baden-Württemberg hat seit 1. Januar 2016 Unterstützungsleistungen bei Gesundheitsschäden eingeführt, für die keine Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt werden.

Hintergrund ist, dass in wenigen Einzelfällen Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung abgelehnt werden müssen, wenn kein medizinischer Zusammenhang zwischen dem Feuerwehrdienst und dem Gesundheitsschaden besteht. Dies kann dann der Fall sein, wenn Vorschäden rechtlich wesentliche Ursache des eingetretenen Gesundheitsschadens waren (sogenannte „schicksalsbedingte Leiden“).

Beispiel:

Ein Feuerwehrmann hat bereits seit Jahren Probleme mit der Schulter. Er erleidet beim Feuerwehreinsatz einen leichten Stoß gegen die Schulter, dabei kommt es zum Ausrenken der Schulter.

Für diese Fälle wurden nun pauschale Unterstützungsleistungen eingeführt. Damit wird ein weiterer wichtiger Beitrag zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in der Feuerwehr geschaffen. Die Unterstützungsleistungen werden zusammen mit den zusätzlichen Leistungen in der Verwaltungsvorschrift über Leistungen zur Ergänzung der Unfallversicherung im Bereich der Feuerwehr geregelt, die bei Interesse auf der Homepage der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg (www.lfs-bw.de) abgerufen werden kann.

▪ **Zusammenfassung**

Der beste Unfall ist sicherlich immer derjenige, der gar nicht erst passiert. Gerade deshalb kommt der Unfallverhütung eine zentrale Bedeutung zu. Falls aber dann doch wider Erwarten einmal ein Unfall passieren sollte, ist der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr durch die Unfallkasse Baden-Württemberg und das Land Baden-Württemberg gut abgesichert.

Das Innenministerium dankt der Unfallkasse Baden-Württemberg für die hervorragende Zusammenarbeit.

- **Weiterführende Links**

Leitfaden der UKBW für die Freiwillige Feuerwehr



Unfallanzeige der UKBW



Anlage: Übersicht über die Absicherung ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger gegen im Feuerwehrdienst erlittene Unfälle und Gesundheitsschäden

1. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

- **Heilbehandlung**
- **Leistungen zur Teilhabe** am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft
- **Geldleistungen** an den Versicherten:
 - Verletztengeld/Übergangsgeld
 - Unfallrente ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 %
Bei einer MdE von 100 % beträgt die Unfallrente zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (JAV).
- **Geldleistungen an Hinterbliebene**
 - Sterbegeld und Überführungskosten
Das Sterbegeld beträgt aktuell (2016) 4.980 Euro.
 - Witwen/Witwerrente
Im ersten Vierteljahr in Höhe der Vollrente, danach 40 % des JAV (bei Kindererziehung, bei Vollendung des 47. Lebensjahres oder bei Erwerbsminderung/-unfähigkeit), sonst 30 %.
 - Waisenrente
Bei Vollwaisen 30 % des JAV, bei Halbwaisen 20 %.

2. Mehrleistungen nach der Satzung der UKBW

Die Geldleistungen an Versicherte und Hinterbliebene werden durch satzungsmäßige Mehrleistungen der UKBW aufgestockt:

- **Verletzten-/Übergangsgeld**
 - Unterschiedsbetrag zwischen kalendertäglichem Verletztengeld (netto) und tatsächlichem Nettoverdienstausschlag; dabei wird aktuell von einem Mindestnettoverdienstausschlag von 72,63 Euro (über 18 Jahre)/48,42 Euro (unter 18) und einem Höchstnettoverdienstausschlag von 233,33 Euro ausgegangen.
 - Übernahme der Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungsbeiträge
- **Unfallrente**
 - Zuschlag von 8,00 Euro monatlich für je 10 % MdE
 - Einmalzahlung bei einer MdE von 100 % in Höhe von 25.000 Euro, bei Teilrente anteilig entsprechend dem Grad der MdE

- **Hinterbliebenenrente**
 - Zuschlag zur Witwen-/Witwerrente und zur Vollwaisenrente von jährlich einem Zehntel des JAV, zur Halbwaisenrente von einem Zwanzigstel des JAV
 - Einmalzahlung von 30.000 Euro bei Anspruch auf Hinterbliebenenrente in Höhe von 40 % des JAV, 15.000 Euro bei Rentenanspruch von 30 %

3. Zusätzliche Leistungen des Landes

Die gesetzlichen Unfallversicherungsleistungen und die Mehrleistungen nach der Satzung der UKBW werden durch zusätzliche Leistungen des Landes ergänzt:

- **Verletzten-/Übergangsgeld**
Unterschiedsbetrag, soweit kalendertägliches Verletztengeld zuzüglich Mehrleistung geringer ist als 83,00 Euro (≥ 18 Jahre) / 52,82 Euro (< 18)
- **Unfallrente**
 - Unterschiedsbetrag zwischen dem JAV und der Unfallrente einschließlich der Mehrleistung bei einer MdE von 100% (bei Teilrente anteilig entsprechend dem Grad der MdE)
 - Einmalzahlung bei einer MdE von 100 % in Höhe von 19.000 Euro zuzüglich 2.500 Euro für jedes Kind (bei Teilrente anteilig entsprechend dem Grad der MdE)
- **Hinterbliebenenrente**
 - Zuschlag zur Witwen-/Witwerrente und zur Vollwaisenrente von jährlich einem Fünftel des JAV, zur Halbwaisenrente von einem Zehntel des JAV; die Gesamtleistung an die Hinterbliebenen darf dabei die Höhe des JAV nicht übersteigen.
 - Einmalzahlung in Höhe von 24.000 Euro zuzüglich 2.500 Euro für jedes Kind

4. Unterstützungsleistungen bei Gesundheitsschäden, für die keine Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt werden

Die Unterstützungsleistungen lehnen sich an die bei den zusätzlichen Leistungen bewährte Systematik an und sehen Zahlungen bei Arbeitsunfähigkeit, bei dauerhafter sowie zeitlich befristeter MdE und im Todesfall vor:

- **Geldleistung** bei ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit ohne bleibenden Gesundheitsschaden, 20 Euro pro Tag bis zu höchstens 1.500 Euro nach Ablauf der Entgeltfortzahlung oder wenn kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht
- **Einmalzahlungen** bei Gesundheitsschäden, die nach den Erfahrungswerten in der gesetzlichen Unfallversicherung zu einer über 26 Wochen andauernden Minderung der MdE führt:
 - Befristete MdE von mindestens 20 %: 3.000 Euro
 - Dauerhafte MdE von 20 bis 50 %: 6.000 Euro
 - Dauerhafte MdE von mehr als 50 bis 75 %: 12.000 Euro
 - Dauerhafte MdE von mehr als 75 %: 19.000 Euro
- **Einmalzahlung** bei Todesfällen: 30.000 Euro zuzüglich 2.500 Euro für jedes Kind, soweit der Ehegatte oder Lebenspartner bezugsberechtigt ist